

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

A. Zielsetzung

- Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Vertrauensperson in den Streitkräften durch qualitative und quantitative Erweiterung der Beteiligungstatbestände.
- Fortentwicklung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, dem zentralen Gremium aller Soldaten, die durch Vertrauenspersonen vertreten werden.
- Vertiefte Integration der Vertreter der Soldaten in die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes.
- Ausbau beider Vertretungsformen – Vertrauenspersonen und Personalvertretung der Soldaten.

B. Lösung

- Einführung neuer Beteiligungstatbestände, insbesondere in Personalangelegenheiten.
- Verbesserung der Beteiligungsqualität, z. B. Anhebung der Anhörung auf Mitwirkung, von Mitwirkung auf Mitbestimmung, Einführung neuer Vorschlagsrechte.
- Erhöhung der Zahl der für Soldaten personalratsfähigen Dienststellen.
- Fundierte Rechtsstellung der Vertrauenspersonen und Gleichstellung der Soldatenvertreter im Personalrat mit den Vertretern der Beschäftigten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Mehrkosten von 205 861 DM je Haushaltsjahr für Schulungs- und Reisekosten wegen der größeren Anzahl von Personalratsmitgliedern werden an anderer Stelle des Einzelplans 14 eingespart.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft werden keine Kosten entstehen.
Das Änderungsgesetz hat keine preislichen Wirkungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (221) – 372 02 – So 46/96

Bonn, den 9. Oktober 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes

vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes**

Das Soldatenbeteiligungsgesetz vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestext wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

	„Inhaltsübersicht		
Kapitel 1	Allgemeine Vorschriften		
§ 1	Beteiligung, Grundsatz	§ 19	Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten
Kapitel 2	Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen	Unterabschnitt 2	Formen der Beteiligung
Abschnitt 1	Wahl der Vertrauenspersonen	§ 20	Anhörung
§ 2	Wählergruppen	§ 21	Vorschlagsrecht
§ 3	Wahlberechtigung	§ 22	Mitbestimmung
§ 4	Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl	Unterabschnitt 3	Aufgabengebiete
§ 5	Anfechtung der Wahl	§ 23	Personalangelegenheiten
Abschnitt 2	Geschäftsführung und Rechtsstellung	§ 24	Dienstbetrieb
§ 6	Geschäftsführung	§ 25	Betreuung und Fürsorge
§ 7	Beurteilung	§ 26	Berufsförderung
§ 8	Schweigepflicht	§ 27	Ahndung von Dienstvergehen
§ 9	Amtszeit	§ 28	Förmliche Anerkennungen
§ 10	Niederlegung des Amtes	§ 29	Auszeichnungen
§ 11	Abberufung der Vertrauensperson	§ 30	Beschwerdeverfahren
§ 12	Ruhen des Amtes	§ 31	Vertrauensperson als Vermittler
§ 13	Eintritt des Stellvertreters	Kapitel 3	Gremien der Vertrauenspersonen
§ 14	Schutz der Vertrauensperson, Unfallschutz	Abschnitt 1	Versammlungen der Vertrauenspersonen
§ 15	Versetzung der Vertrauensperson	§ 32	Versammlungen der Vertrauenspersonen des Verbandes, des Kasernbereichs und des Standortes
§ 16	Beschwerderecht der Vertrauensperson	§ 33	Sprecher
§ 17	Beschwerden gegen die Vertrauensperson	§ 34	Sitzungen, Beschlußfähigkeit
Abschnitt 3	Beteiligung der Vertrauensperson	Abschnitt 2	Gesamtvertrauenspersonenausschuß
Unterabschnitt 1	Allgemeines	§ 35	Bildung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
§ 18	Grundsätze für die Zusammenarbeit	§ 36	Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
		§ 37	Arbeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
		§ 38	Pflichten des Bundesministeriums der Verteidigung
		§ 39	Nachrücken
		§ 40	Geschäftsführung
		§ 41	Einberufung von Sitzungen
		§ 42	Nichtöffentlichkeit
		§ 43	Beschlußfassung
		§ 44	Niederschrift
		§ 45	Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung

§ 46	Beteiligung bei Verschlußsachen
§ 47	Anfechtung der Wahl
Kapitel 4	Beteiligung der Soldaten durch Personalvertretungen
§ 48	Geltungsbereich
§ 49	Personalvertretung der Soldaten
§ 50	Dienststellen ohne Personalrat
§ 51	Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter
§ 52	Angelegenheiten der Soldaten
Kapitel 5	Schlußvorschriften
§ 53	Rechtsverordnungen
§ 54	Übergangsvorschrift".

2. In der Überschrift vor § 1 wird die Bezeichnung „Abschnitt 1“ durch die Bezeichnung „Kapitel 1“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soldaten werden durch Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen oder Personalvertretungen vertreten.“

4. Vor § 2 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Kapitel 2
Beteiligung der Soldaten
durch Vertrauenspersonen

Abschnitt 1
Wahl der Vertrauenspersonen“.

5. § 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 2
Wählergruppen

(1) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (Wählergruppen) wählen in geheimer und unmittelbarer Wahl jeweils eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter, soweit diese Wählergruppen jeweils mindestens fünf Soldaten umfassen, in folgenden Wahlbereichen:

1. in Einheiten,
2. auf Schiffen und Booten der Marine,
3. in Stäben der Verbände sowie vergleichbarer Dienststellen und Einrichtungen,
4. in integrierten Dienststellen und Einrichtungen,
5. regelmäßig in multinationalen Dienststellen und Einrichtungen,
6. als Teilnehmer an Lehrgängen, die länger als 30 Kalendertage dauern, an Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen der Streitkräfte sowie
7. als Studenten der Universitäten in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist, oder

8. als Soldaten, die zu einer Dienststelle oder Einrichtung außerhalb der Streitkräfte kommandiert oder unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind, in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist.

(2) Liegt die Zahl der Offiziere in Einheiten unter fünf Wahlberechtigten, wählen sie abweichend von Absatz 1 in dem Stab des Verbandes oder Großverbandes, welcher der Einheit unmittelbar übergeordnet ist, gemeinsam mit den wahlberechtigten Offizieren dieses Stabes.

(3) Unteroffiziere mit und ohne Protepeé auf Schiffen und Booten der Marine wählen abweichend von Absatz 1 jeweils eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter, soweit diese Wählergruppen jeweils mindestens fünf Soldaten umfassen.

(4) Sind mindestens fünf Angehörige einer Wählergruppe nicht nur vorübergehend an einem Ort eingesetzt, der weiter als 100 km vom Dienstort des zuständigen Disziplinarvorgesetzten entfernt ist, wählen diese abweichend von Absatz 1 eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter.

(5) Liegt die Zahl der Soldaten einer Wählergruppe unter fünf Wahlberechtigten, sind diese, ausgenommen im Falle des Absatzes 2, von einer dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nachgeordneten, zuständigen Kommandobehörde einer benachbarten Einheit oder Dienststelle oder dem Stab des Verbandes zuzuteilen, welche der Einheit oder Dienststelle unmittelbar übergeordnet ist. Ist die Zuständigkeit weiterer Kommandobehörden berührt, bedarf die zuteilende Kommandobehörde deren Zustimmung. Mehrere benachbarte Dienststellen können unabhängig von ihrer organisatorischen Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich zusammengefaßt werden. Werden nach diesem Absatz eine Vertrauensperson und jeweils zwei Stellvertreter gewählt, entfällt die Wahlberechtigung nach Absatz 1.

(6) Für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes) von Einheiten, Schiffen und Booten der Marine und Stäben der Verbände werden von Soldaten, die an diesem Einsatz teilnehmen, in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen für die Wählergruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gewählt, soweit die nach Absatz 1 gewählten Vertrauenspersonen der jeweiligen Wählergruppe nicht an dem Einsatz teilnehmen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die am Wahltag der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den die Vertrauensperson zu wählen ist, sowie alle Soldaten, die dem für den Wahlbereich zuständigen Disziplinarvorgesetzten durch Organisationsbefehl truppendienstlich unterstellt

sind. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind, wenn ihre Kommandierung voraussichtlich länger als drei Monate dauert. Dies gilt nicht für die Kommandierung eines Soldaten zum Zwecke der Freistellung für die Geschäftsführung eines Gremiums der Vertrauenspersonen. Lehrgangsteilnehmer bleiben unbeschadet ihrer Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 im bisherigen Wahlbereich wahlberechtigt.

(2) Soldaten, die für eine besondere Auslandsverwendung zu den in § 2 Abs. 6 genannten Einheiten, Schiffen und Booten der Marine oder Stäben der Verbände kommandiert werden, sind abweichend von Absatz 1 vom Tage ihrer Kommandierung an wahlberechtigt. Das gleiche gilt für Soldaten von Teileinheiten, die für die Dauer der besonderen Auslandsverwendung einer anderen Einheit in jeder Hinsicht unterstellt werden.

§ 4

Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl

(1) Wählbar sind vorbehaltlich des Absatzes 2 alle Wahlberechtigten nach § 3.

(2) Nicht wählbar sind

1. die Kommandeure, die Stellvertretenden Kommandeure und die Chefs der Stäbe,
2. die Kompaniechefs und Offiziere in vergleichbarer Dienststellung, die örtliche Vorgesetzte der Wählergruppe der Offiziere im Sinne von § 2 Abs. 1 sind,
3. die Kompaniefeldwebel und die Inhaber entsprechender Dienststellungen,
4. Soldaten, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, und
5. Soldaten, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Stimmabgabe durch Entscheidung des Truppendienstgerichts als Vertrauensperson abberufen worden sind.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte bestellt spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Vertrauensperson auf deren Vorschlag drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Ist eine Vertrauensperson erstmals zu wählen oder nicht vorhanden, beruft er eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl eines Wahlvorstandes ein.

(5) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl.

(6) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Er stellt unverzüglich nach Abschluß der Wahl das Wahlergebnis durch öffentliche Auszählung der Stimmen fest, fertigt hierüber eine Niederschrift und gibt das Wahlergebnis durch Aushang bekannt.

(7) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Die Wahl darf nicht durch Ver-

sprechen von Vorteilen oder durch Androhung von Nachteilen beeinflusst werden."

6. Der bisherige § 3 wird neuer § 5.

7. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

8. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 2

Geschäftsführung und Rechtsstellung“.

9. Die §§ 6 bis 8 werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Vertrauensperson führt ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie übt ihr Amt regelmäßig während der Dienstzeit aus. Die Vertrauensperson ist von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wird sie durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die Dienstzeit hinaus beansprucht, ist ihr in entsprechender Anwendung einer auf der Grundlage des § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung ein Ausgleich zu gewähren.

(3) Ihr ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte oder Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die durch die Tätigkeit der Vertrauensperson entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Sie erhält bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Für Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung werden ihr im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf sowie geeignete Aushangmöglichkeiten für Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt.

§ 7

Beurteilung

(1) Die Vertrauensperson und die eingetretenen Vertreter werden regelmäßig durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten beurteilt, es sei denn, sie beantragen zu Beginn ihrer Amtszeit oder bei Wechsel des nächsten Disziplinarvorgesetzten, durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt zu werden. Ist die Vertrauensperson für den Bereich ihres nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht auf ihren Antrag die Zuständigkeit für die Beurteilung auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldaten, die für mindestens ein Viertel des Beurteilungszeitraumes als Vertrauensperson oder als eingetretener Vertreter tätig gewesen sind.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Die Vertrauensperson hat über die ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Amtszeit“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Die“ wird das Wort „regelmäßige“ eingefügt.

bbb) Die Worte „ein Jahr“ werden durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „von deren Amtszeit“ durch die Worte „des Tages, an dem die Amtszeit dieser Vertrauensperson endet“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Amt der Vertrauensperson endet durch:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Wehrdienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus dem Wahlbereich,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. Entscheidung des Truppendienstgerichts,
7. Auflösung des Verbandes, der Einheit oder Dienststelle.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Amt der Vertrauensperson ruht, wenn über ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 6)“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sind die Vertrauensperson und ihre beiden Stellvertreter durch eine besondere Auslandsverwendung an der Ausübung ihres Amtes verhindert, tritt eine Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit ein. Diese Vertrauensperson wird im vereinfachten Wahlverfahren

gewählt. Die Amtszeit der Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die Verhinderung der Vertrauensperson oder eines ihrer Stellvertreter entfällt.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vertrauensperson“ ein Komma und das Wort „Unfallschutz“ angefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Erleidet ein Soldat anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“

14. In § 17 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

15. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ und das Wort „unterrichtet“ durch die Worte „zu unterrichten“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Hierzu ist ihr auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu eröffnen, in Personalakten jedoch nur mit Einwilligung des Betroffenen.“

16. In § 19 werden die Absätze 3 bis 5 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(3) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen mindestens einmal im Kalendervierteljahr mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauenspersonen ihres Bereiches eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich der Vertrauensperson durch.

(4) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter, die erstmalig in ihr Amt gewählt sind, mit Ausnahme der Vertrauenspersonen der Lehrgangsteilnehmer an Schulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) und der bei besonderen Auslandsverwendungen gewählten (§ 2 Abs. 6), sind alsbald nach ihrer Wahl für ihre Aufgaben auszubilden. Diese Ausbildung soll auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene in Seminarform stattfinden.“

17. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20
Anhörung

Die Vertrauensperson ist über beabsichtigte Maßnahmen und Entscheidungen, zu denen sie anzuhören ist, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Der Vertrauensperson ist zu den beabsichtigten Maßnahmen Gelegenheit zur Stel-

lungnahme zu geben. Diese ist mit ihr zu erörtern.“

18. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Vorschlagsrecht

(1) Soweit der Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht zusteht, hat der Disziplinarvorgesetzte die Vorschläge mit ihr zu erörtern. Dies gilt auch dann, wenn sich der Vorschlag auf die Auswirkung von Befehlen oder sonstiger Maßnahmen vorgesetzter Kommandobehörden oder der Standortältesten bezieht, die der Disziplinarvorgesetzte umzusetzen beabsichtigt.

(2) Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt er der Vertrauensperson seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Vorschlags kann die Vertrauensperson ihr Anliegen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vortragen. Dieser kann die Ausführung eines Befehls oder einer sonstigen Maßnahme bis zu seiner Entscheidung aussetzen, wenn dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Geht ein Vorschlag der Vertrauensperson über den Bereich hinaus, für den sie gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.

(5) Bezieht sich ein Vorschlag auf eine Maßnahme, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub duldet, kann der nächste Disziplinarvorgesetzte bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er teilt dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten und der Vertrauensperson die vorläufige Regelung unter Angabe der Gründe mit.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „gemäß § 25 Absatz 2 bis 4“ werden gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Diese ist mit ihr zu erörtern. Die Vertrauensperson kann in diesen Fällen auch Maßnahmen vorschlagen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme oder Entscheidung auszusetzen und der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen. Wenn eine Einigung erneut nicht zu erzielen ist, entscheidet ein vom Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts einzuberufender Schlichtungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Der Schlichtungsausschuß besteht neben dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts aus dem Vorgesetzten, dem nächsthöheren Vorgesetzten sowie der Vertrauensperson und einem

der Stellvertreter. Sind die Stellvertreter an der Teilnahme verhindert, so bestimmt die Vertrauensperson eine weitere Vertrauensperson des Verbandes zum Mitglied des Schlichtungsausschusses. Kommt in den Fällen des § 24 Abs. 5 eine Einigung nicht zustande, gibt der Schlichtungsausschuß eine Empfehlung ab. Will der zuständige Vorgesetzte von dieser Empfehlung abweichen, hat er die Angelegenheit dem zuständigen Inspekteur binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 6 gilt § 104 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der zuständige Vorgesetzte kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat der Vertrauensperson die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 2 einzuleiten.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Personalmaßnahmen“ die Worte „oder deren Ablehnung“ eingefügt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Maßnahmen, die ohne qualifizierten Abschluß der Erweiterung der persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen,“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Anträgen auf Sonderurlaub, Laufbahnwechsel, Genehmigung von Nebentätigkeit oder bei Widerruf der Genehmigung.“

dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Soldat ist über die Möglichkeit der Beteiligung der Vertrauensperson schriftlich zu belehren.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „in der Laufbahngruppe der Mannschaften“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Dies gilt nicht bei Beförderungen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson zur Gestaltung des Dienstbetriebes anzuhören. Die Anhörung soll vor Festlegung des Dienstplanes erfolgen. Zum Dienstbetrieb gehören alle Maßnahmen, die im Dienstplan festgelegt werden und den Innendienst, den Ausbildungsdienst sowie Wach- und Bereitschaftsdienste betreffen. Dar-

über hinaus ist die Vertrauensperson zu den lang- und mittelfristigen Planungen in Jahres- und Quartalsausbildungsbefehlen sowie zu den allgemeinen Regelungen für Rahmen-dienstpläne anzuhören.

(2) Die Vertrauensperson kann zur Gestaltung des Dienstbetriebes Vorschläge unterbreiten. Darüber hinaus hat sie ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei der Gewährung von Freistellung vom Dienst für die Einheit oder Teileinheiten, bei der Festlegung der dienstfreien Werktage sowie bei der Einteilung von Soldaten zu Sonder- und Zusatzdiensten. § 21 Abs. 3 und 4 gilt nicht bei Verhängung Erzieherischer Maßnahmen.

(3) Beteiligung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt bei

1. Anordnungen, durch die in Ausführung eines Beschlusses des Deutschen Bundestages Einsätze oder Einsatzübungen geregelt werden,
2. Festlegung von Zielen und Inhalten der Ausbildung mit Ausnahme der politischen Bildung,
3. Anordnungen zur Durchführung von Katastrophen- und Nothilfe.“

b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung, eine Regelung durch Rechtsverordnung, Dienstvorschrift oder Erlaß nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, mitzubestimmen bei

1. der Auswahl der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen für Soldaten, mit Ausnahme der durch Berufsordnungen geregelten Weiterbildungen,
2. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
3. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Soldaten zu überwachen, ausgenommen, wenn technische Einrichtungen zum Zwecke der Ausbildung der Soldaten eingesetzt werden,
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Dienstablaufs.

(6) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung, eine Regelung durch Rechtsverordnung, Dienstvorschrift oder Erlaß nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, ferner mitzubestimmen bei

1. Inhalten von Fragebögen für Soldaten,
2. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Soldaten, wenn zwischen dem

nächsten Disziplinarvorgesetzten und den beteiligten Soldaten kein Einverständnis erzielt werden kann,

3. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen.“

22. In § 25 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Besetzung anderer Ausschüsse hat die Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung oder Regelung durch Rechtsverordnung oder Dienstvorschrift nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, ein Mitbestimmungsrecht bei

1. Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen,
2. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Betreuungseinrichtungen eines Standortes oder Betreuungseinrichtungen einer Truppenunterkunft,
3. Maßnahmen der außerdienstlichen Betreuung und der Freizeitgestaltung für Soldaten sowie dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art.

(4) In anderen Fragen der Betreuung und Fürsorge ist die Vertrauensperson anzuhören. Sie kann auch Vorschläge machen.“

23. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Berufsförderung im Sinne des Absatzes 1 umfaßt berufsbildende Förderungsmaßnahmen insbesondere nach dem Soldatenversorgungsgesetz und sonstige berufsfördernde und berufsbildende Maßnahmen.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „anzuhören“ folgender Halbsatz eingefügt:

„ , sofern der Soldat nicht widerspricht.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „anzuhören“ folgender Halbsatz eingefügt:

„ , sofern der Soldat nicht widerspricht.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Recht auf Einsicht in Unterlagen und Akten besteht nur mit Einwilligung der Betroffenen.“

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Anhörung“ die Worte „der Vertrauensperson“ eingefügt.

25. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„ § 30

Beschwerdeverfahren

Betrifft eine Beschwerde nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung Fragen des Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder der außerdienstlichen Betreuung und Freizeitgestaltung für Soldaten sowie dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers angehört wer-

den. Betrifft die Beschwerde persönliche Kränkungen, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers und des Betroffenen angehört werden. Bei Beschwerden in Personalangelegenheiten im Sinne des § 23 Abs. 1 ist die Vertrauensperson auf Antrag des Beschwerdeführers anzuhören.“

26. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Vertrauensperson als Vermittler

(1) Die Vertrauensperson kann im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vom Beschwerdeführer als Vermittler gewählt werden.

(2) Ist die Vertrauensperson in einer Sache als Vermittler nach der Wehrbeschwerdeordnung tätig geworden, gilt sie für das Anhörungsverfahren nach § 30 Satz 2 als verhindert.“

27. Nach § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kapitel 3

Gremien der Vertrauenspersonen“.

28. In der Abschnittsüberschrift werden die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt und das Komma und das Wort „Sprecher“ gestrichen.

29. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Versammlungen der Vertrauenspersonen
des Verbandes, des Kasernenbereichs
und des Standortes

(1) Die Vertrauenspersonen eines Verbandes oder einer vergleichbaren militärischen Dienststelle bilden die Versammlung der Vertrauenspersonen (Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes). Bei den fliegenden Verbänden werden die Versammlungen bei den Geschwadern gebildet.

(2) Die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen nach Absatz 1 und deren Stellvertreter bilden mit Ausnahme der Schulen für jeweils einen Kasernenbereich eine weitere Versammlung (Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs). Zu diesen Versammlungen tritt jeweils eine Vertrauensperson von selbständigen Einheiten oder vergleichbaren militärischen Dienststellen, soweit diese im selben Kasernenbereich untergebracht sind. Sind ausschließlich selbständige Einheiten oder vergleichbare militärische Dienststellen in einem Kasernenbereich untergebracht, bilden deren Vertrauenspersonen die Versammlung.

(3) Eine Versammlung der Vertrauenspersonen für den Standort (Versammlung der Vertrauenspersonen des Standortes) wird gebildet, wenn zu dessen Zuständigkeitsbereich mehr als zwei Kasernen gehören. Die Versammlungen nach Absatz 2 wählen je einen Vertreter als Mitglied dieser Versammlung.

(4) Soweit Personalvertretungen nach Kapitel 4 gebildet worden sind, treten die Mitglieder der Gruppe der Soldaten dieser Personalvertretun-

gen, die die Rechte in den Angelegenheiten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung ausüben, zu den Versammlungen der Vertrauenspersonen hinzu. Sie sind in der Versammlung der Vertrauenspersonen aktiv und passiv wahlberechtigt.

(5) Ist eine Versammlung nach Absatz 1 noch nicht zusammengetreten, lädt der Führer des Verbandes die Mitglieder zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen ein. Entsprechendes gilt für die vom Kasernenkommandant einzuberufende Versammlung nach Absatz 2 und für die vom Standortältesten einzuberufende Versammlung nach Absatz 3.

(6) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen vertreten die gemeinsamen Interessen der Soldaten gegenüber dem Führer des Verbandes, dem Kasernenkommandanten oder dem Standortältesten.

(7) Die Bestimmungen des Kapitels 2 Abschnitt 2 sowie der §§ 18 und 20 bis 26 gelten entsprechend für die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen.

(8) Die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände und ihre Stellvertreter sind einmal jährlich zu einer Fortbildungsveranstaltung zusammenzuziehen. Die Inspektoren entscheiden über die Ebene, in der die Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sind.“

30. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „aus den Laufbahngruppen“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Sprecher führt die Geschäfte der Versammlung. Er führt deren Beschlüsse aus. Er ist der Ansprechpartner des Führers des Verbandes, des Kasernenkommandanten oder des Standortältesten.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 11 gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Disziplinarvorgesetzten der Führer des Verbandes, der Kasernenkommandant oder der Standortälteste antragsberechtigt ist.“

31. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Besprechungen“ durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen treten einmal im Kalendervierteljahr, auf Anregung des Führers des Verbandes, des Kasernenkommandanten oder des Standortältesten sowie auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder auch häufiger, zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Bei der Anberaumung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu

nehmen. Die Disziplinarvorgesetzten sind über den Zeitpunkt der Sitzung vorher zu unterrichten.“

c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

d) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Versammlung der Vertrauenspersonen kann ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen, die sie mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließt.“

(5) Ist im Bereich einer Versammlung nach § 32 Abs. 1 ein Personalrat gebildet, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der Vorsitzende dieses Personalrates an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme des Sprechers der Versammlung der Vertrauenspersonen an den Sitzungen des Personalrates.“

32. Nach § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2
Gesamtvertrauenspersonenausschuß“.

33. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35
Bildung
des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

(1) Beim Bundesministerium der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit 35 Mitgliedern gebildet. In ihm sollen die Soldaten des Heeres, der Luftwaffe, der Marine, des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr und des Zentralen Militärischen Bereichs (Organisationsbereiche) nach Laufbahn- und Statusgruppen angemessen vertreten sein. Die Soldatenvertreter im Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung treten als weitere Mitglieder hinzu.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vertrauenspersonen, die sich 21 Kalendertage vor dem Wahltag im Amt befinden.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die amtierenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(4) Die einem Organisationsbereich angehörenden Mitglieder bilden eine Gruppe.

(5) Die Bestimmungen über die Versammlungen der Vertrauenspersonen gelten mit Ausnahme des § 32 Abs. 7 und des § 34 entsprechend für den Gesamtvertrauenspersonenausschuß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(6) Für die Durchführung der Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden beim Bundesministerium der Verteidigung ein zentraler Wahlvorstand und in den Organisa-

tionsbereichen dezentrale Wahlvorstände gebildet. Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die das Bundesministerium der Verteidigung auf Vorschlag des Gesamtvertrauenspersonenausschusses in ihr Amt beruft.“

34. Die Überschrift nach § 35 wird gestrichen.

35. Die §§ 36 bis 40 werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 36

Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder
des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

(1) Die Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beginnt entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 und beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie verlängert sich um höchstens drei Monate. Der Zentrale Wahlvorstand lädt die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unverzüglich nach ihrer Wahl zur ersten Sitzung ein.

(2) Die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß beginnt mit dessen Amtszeit. Sie erlischt

1. mit dem Ende der Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,
2. durch Niederlegung des Amtes mit der Maßgabe, daß die Erklärung schriftlich gegenüber dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß abzugeben ist,
3. bei Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer,
4. durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
5. durch Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis.

(3) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder auch nach Eintreten aller verfügbaren Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
2. der Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. die Wahl angefochten und für ungültig erklärt wurde, mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

In den Fällen des Satzes 1 führt der Gesamtvertrauenspersonenausschuß die Geschäfte weiter bis zur ersten Sitzung des neuen Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(4) Auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses kann das Bundesverwaltungsgericht ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses abberufen, wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse, wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Pflichten oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Verteidi-

gung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß ernsthaft zu beeinträchtigen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung.

(5) Auf die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses finden die §§ 8, 12, 14, 16 entsprechende Anwendung.

§ 37

Arbeit

des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, soweit diese Soldaten betreffen. Er kann in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Er hat bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, soweit dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt.

(2) Kommt in Mitbestimmungsangelegenheiten, die Soldaten betreffen, zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß eine Einigung nicht zustande, können diese dem Schlichtungsausschuß vorgelegt werden, der eine Empfehlung an das Bundesministerium der Verteidigung ausspricht, das sodann endgültig entscheidet.

(3) Der Schlichtungsausschuß besteht aus je drei vom Bundesministerium der Verteidigung und vom Gesamtvertrauenspersonenausschuß bestimmten Beisitzern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der einvernehmlich berufen wird.

§ 38

Pflichten des Bundesministeriums der Verteidigung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß die beabsichtigte beteiligungsbedürftige Maßnahme rechtzeitig mit. Dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von vier Wochen, die in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden kann, Stellungnahmen oder Anregungen abzugeben. Das Bundesministerium der Verteidigung soll diese bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Berücksichtigt es die Stellungnahmen oder Anregungen nicht, teilt er die Gründe hierfür dem Ausschuß mit. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Gesamtvertrauenspersonenausschuß nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Es hat dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach

Absatz 1 einzuleiten oder fortzusetzen. Die nach diesem Absatz durchzuführenden Maßnahmen sind mit Ausnahme der Anhörungstatbestände als vorläufige Regelungen zu kennzeichnen.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung stellt den Sprecher und gegebenenfalls weitere Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, ist der Ansprechpartner dieser Gruppe der jeweilige Inspekteur oder der Vorgesetzte, der diese Funktion ausübt. Dieser kann sich vertreten lassen.

§ 39

Nachrücken

(1) Scheidet ein Mitglied aus, rückt an dessen Stelle der Bewerber aus demselben Organisationsbereich und derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigen Stimmenzahl nach. Der Sprecher teilt nach vorheriger Unterrichtung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses dem betreffenden Bewerber den Beginn seiner Mitgliedschaft mit.

(2) Scheidet ein Mitglied aus und stehen keine Soldaten zum Nachrücken nach Absatz 1 zur Verfügung, wird eine Vertrauensperson derselben Laufbahngruppe nachgewählt. Wahlberechtigt hierfür sind die Vertrauenspersonen der Brigade oder des vergleichbaren Befehlsbereichs, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Sprecher nach vorheriger Unterrichtung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses dem Bundesministerium der Verteidigung unter Angabe von Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des ausscheidenden Mitglieds mit, daß kein Bewerber zum Nachrücken zur Verfügung steht. Das Bundesministerium der Verteidigung läßt unverzüglich die Nachwahl nach Absatz 2 durchführen und teilt dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des neuen Mitglieds mit.

(4) Beträgt zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds die weitere regelmäßige Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses weniger als vier Monate, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 40

Geschäftsführung

(1) In der ersten Sitzung wählt der Gesamtvertrauenspersonenausschuß unter Leitung des Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes einen Sprecher und zwei Stellvertreter. Die Mitglieder aus den jeweiligen Organisationsbereichen wählen je einen Bereichssprecher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauens-

personenausschusses gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung. In Angelegenheiten, die nur einen Organisationsbereich betreffen, vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses der Sprecher gemeinsam mit dem jeweiligen Bereichssprecher.

(3) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit der Mitglieder beschließt.

§ 41

Einberufung von Sitzungen

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß soll regelmäßig alle zwei Monate zusammentreten. Der Sprecher legt den Zeitpunkt und die Tagesordnung für die Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses fest. Die Sitzungen finden regelmäßig während der Dienstzeit statt. Der Sprecher hat die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu laden und die Sitzungen zu leiten.

(2) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzungen sind dem Bundesministerium der Verteidigung rechtzeitig bekanntzugeben; dienstliche Belange sind bei der Terminierung zu berücksichtigen.

§ 42

Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind nicht öffentlich. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß kann den Bundesminister der Verteidigung oder Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung zu seinen Sitzungen einladen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses können jeweils ein Beauftragter von Berufsorganisationen der Soldaten und deren Gewerkschaften an der Sitzung beratend teilnehmen.

§ 43

Beschlußfassung

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) In Angelegenheiten der Organisationsbereiche wirken nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe mit. Dies gilt nicht, wenn eine Gruppe nicht oder nicht mehr vertreten ist.

§ 44

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das zahlenmäßige Stimmenverhältnis enthält. Die Niederschrift ist von dem Sprecher und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen; ihr ist eine Anwesenheitsliste

beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer einzutragen hat.

(2) Haben der Bundesminister der Verteidigung, von ihm beauftragte Vertreter oder Beauftragte von Berufsorganisationen und Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Auszug der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und dieser beizufügen.

§ 45

Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung hat die dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß aus dessen Tätigkeit entstehenden Kosten zu tragen. Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses erhalten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; die Reisekosten sind nach den für Soldaten der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen.

(2) Für die Geschäftsführung und die Sitzungen stellt das Bundesministerium der Verteidigung in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind vom Bundesministerium der Verteidigung unverzüglich nach ihrer Wahl für ihre Aufgaben auszubilden.

§ 46

Beteiligung bei Verschlusssachen

Soweit eine Angelegenheit, an der der Gesamtvertrauenspersonenausschuß zu beteiligen ist, als Verschlusssache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft ist, tritt an dessen Stelle ein VS-Ausschuß mit fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des VS-Ausschusses werden aus der Mitte des Gesamtvertrauenspersonenausschusses gewählt und müssen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlusssachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

§ 47

Anfechtung der Wahl

(1) Fünf Wahlberechtigte oder das Bundesministerium der Verteidigung können die Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuß innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfah-

rensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Anstelle der ehrenamtlichen Richter nach § 73 der Wehrdisziplinarordnung gehören jeweils ein ehrenamtlicher Richter aus den Laufbahngruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften dem Senat an, die aus der Mitte der Vertrauenspersonen zu berufen sind.“

36. Nach § 47 werden die folgenden Kapitel 4 und 5 angefügt:

„Kapitel 4
Beteiligung der Soldaten
durch Personalvertretungen

§ 48

Geltungsbereich

Für Soldaten gilt nach Maßgabe der §§ 48 bis 51 das Bundespersonalvertretungsgesetz. Insofern werden die Streitkräfte der Verwaltung gleichgestellt.

§ 49

Personalvertretung der Soldaten

(1) In anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen wählen Soldaten Personalvertretungen. Hierzu zählen auch die Stäbe der Verteidigungsbezirkskommandos, der Wehrbereichskommandos, der Wehrbereichskommandos/Divisionen und regelmäßig der Korps sowie entsprechende Dienststellen. Abweichend von Satz 1 wählen Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, in diesen Dienststellen und Einrichtungen Vertrauenspersonen nach § 2, soweit diese Gruppe mindestens fünf Soldaten umfaßt; die Vorschriften für Vertrauenspersonen sind insoweit anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Soldaten bilden eine weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Soldatenvertreter in Personalvertretungen haben die gleiche Rechtsstellung wie die Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet mit Ausnahme von Angelegenheiten nach der Wehrbeschwerdeordnung und der Wehrdisziplinarordnung Anwendung.

(3) Die Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 sind berechtigt, an den Sitzungen der Personalräte teilzunehmen, soweit Interessen ihrer Wählergruppe berührt sind.

(4) Erfüllt eine Dienststelle während der Amtszeit des Personalrats erstmals die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, ist eine Nachwahl der Gruppe der Soldaten zulässig.

§ 50

Dienststellen ohne Personalrat

In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr, in denen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter auch im Falle einer Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle nach § 12 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Per-

sonalrat nicht gebildet ist, wählen die Soldaten Vertrauenspersonen nach § 2; die Vorschriften für Vertrauenspersonen sind insoweit anzuwenden.

§ 51

Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter

(1) Die Soldatenvertreter in Personalvertretungen nach § 49 werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. § 20 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes mit der Maßgabe, daß sich die Zahl der Mitglieder auf fünf erhöht.

(2) Die §§ 16 bis 18 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß sich die in § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl der Sitze bei Personalräten, die auch Soldaten nach § 49 Abs. 1 vertreten, um ein Drittel erhöht. Entfallen nach der vorstehenden Regelung auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter weniger Sitze, als ihnen nach § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustünden, erhöht sich die Zahl ihrer Sitze bis zu dieser Zahl; die Zahl der Soldatenvertreter erhöht sich um die gleiche Zahl. Wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie alle anderen Gruppen zusammen (§ 17 Abs. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes), stehen dieser Gruppe weitere Sitze in der Weise zu, daß sie mindestens ebenso viele Vertreter erhält wie alle anderen Gruppen zusammen.

(3) Die §§ 46 und 47 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind anzuwenden. § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 gelten für Soldatenvertreter entsprechend.

(4) Soldaten, die im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes im Ausland Dienst leisten, sind zur Wahl des Personalrates ihrer Auslandsvertretung wahlberechtigt und wählbar. Sie haben kein Wahlrecht zum Personalrat und zum Hauptpersonalrat des Auswärtigen Amtes. Auf die in Satz 1 genannten Soldaten findet § 47 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes keine Anwendung; § 2 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht anzuwenden.

§ 52

Angelegenheiten der Soldaten

(1) In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse der Vertrauensperson. § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung oder der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse der Vertrauenspersonen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften derjenige Vertreter der Soldaten im Personalrat wahr, der der entsprechenden Laufbahngruppe angehört und der bei der Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei der Personenwahl die höchste Stimmzahl erreicht hat. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der Reihenfolge der erreich-

ten Teilzahlen oder Stimmzahlen durch den nächsten Soldatenvertreter der entsprechenden Laufbahngruppe vertreten. Ist ein solcher Vertreter der Soldaten nicht vorhanden, werden die Befugnisse der Vertrauensperson von dem Mitglied der Gruppe der Soldaten wahrgenommen, das nach § 32 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in den Vorstand der Personalvertretung gewählt ist, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Vertreter im Amt.

Kapitel 5

Schlußvorschriften

§ 53

Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Wahlen nach diesem Gesetz zu erlassen, insbesondere zur Regelung

1. der Abgrenzung der Wahlbereiche,
2. der Wahlvorbereitung, der Aufstellung der Bewerberliste, der Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
3. der Stimmabgabe und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
4. der Briefwahl und einem vereinfachten Wahlverfahren sowie
5. zur Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten,
6. zur Aufbewahrung der Wahlunterlagen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Behörden der Mittelstufe nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechenden militärischen Dienststellen zu bestimmen, bei denen Bezirkspersonalräte gebildet werden.

§ 54

Übergangsvorschrift

(1) Vertrauenspersonen, Sprecher von Versammlungen, Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und Soldatenvertreter in Personalvertretungen sowie deren Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf der Zeit, die sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, im Amt.

(2) In Dienststellen, in denen Soldaten auf Grund dieses Gesetzes erstmals Personalvertretungen wählen, ist mit dem Inkrafttreten des Er-

sten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes die Nachwahl der Soldatenvertreter unmittelbar einzuleiten.

(3) Die Vorschriften über die Wahl der Vertrauenspersonen, Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und Soldatenvertreter finden erstmals Anwendung auf Wahlen, die nach dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes eingeleitet und durchgeführt werden."

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

In § 70 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung von Verordnungen

Die Verordnung über Wahl, Organisation und Aufgabengebiete des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung sowie über die Rechtsstellung seiner Mitglieder vom 28. November 1991 (BGBl. I S. 2148), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 523), wird aufgehoben.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenbeteiligungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Novellierung des Soldatenbeteiligungsgesetzes soll einen wichtigen Beitrag zur Ausgewogenheit zwischen den Anforderungen des militärischen Dienstes und der Verwirklichung der Grundsätze der Inneren Führung leisten.

Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Soldaten hat den Zweck, sie die demokratischen Grundprinzipien, für die sie einzustehen haben, auch in ihrem dienstlichen Alltag erfahren zu lassen. Dazu hat der Generalinspekteur der Bundeswehr in seinem Generalinspekteurbrief 1/95 die Kommandeure und Dienststellenleiter aufgefordert:

„... vor allem aber, sorgen Sie dafür, daß diese Werte und Normen [unseres Staates] im täglichen Dienst konkret erfahren werden.“

Mit der Novellierung soll auch die Effektivität und Einsatzfähigkeit der Streitkräfte gesteigert werden. Dies geschieht durch eine Intensivierung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Vertrauenspersonen, bei gleichzeitiger Reduzierung der Zahl und des Umfanges der Versammlungen. Bei den Beteiligungsrechten wird unterschieden zwischen dem täglichen Dienst- und Ausbildungsbetrieb in der Truppe und den Einsatzaufgaben. Erstmals soll klargestellt werden, daß bei der Anordnung von Einsatz und Einsatzübungen eine Beteiligung nicht stattfindet. Hierdurch wird ein Kernbereich im militärischen Handeln von der Beteiligung freigestellt, um die Entscheidung des verantwortlichen militärischen Führers unbeeinflusst zu lassen. Außerhalb des Einsatzes geht es im Alltagsdienst darum, die Mitwirkungsrechte und die Beteiligungsbereitschaft der Soldaten zu stärken und die Anregungen und Belange der Untergebenen in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Aktive Mitwirkung an diesen Prozessen erhöhen ihre Akzeptanz, schaffen Überzeugungen und verbessern ihre Umsetzung in die Praxis.

Mit diesem Änderungsgesetz werden die Beteiligungsrechte der Soldaten in innerdienstlichen Angelegenheiten sowie die ihre Wahrnehmung betreffenden institutionellen Rahmenbedingungen umfassend neu geregelt. Die Rechtsverhältnisse der Soldaten gegenüber ihrem Dienstherrn unterliegen als Teilgebiet des Sachbereichs Verteidigung der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Dem Gesetz wird zur besseren Übersichtlichkeit eine Inhaltsübersicht vorangestellt.

Zu Nummer 2 (Überschrift)

Wegen der sachlichen Ausweitung des Gesetzes und der Vergrößerung seines Umfangs ist die Neufassung der Überschriften und eine neue Gliederung erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Sprecher der Versammlungen repräsentieren die Versammlungen und sind an deren Beschlüsse gebunden, haben aber keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Da sie kein selbständiges Beteiligungsorgan sind, sind sie zu streichen. Absatz 2 wurde neu gefaßt, um die Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Vertretungsformen zu verdeutlichen, die auch in den neu eingefügten Kapitelüberschriften zum Ausdruck kommt.

Zu Nummer 4 (Überschriften)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§§ 2 bis 4)

§ 2 legt fest, welche Soldaten Vertrauenspersonen wählen. In Absatz 1 sind die Schulen nicht mehr enthalten, da diese für das Stammpersonal personalratsfähig werden.

Der bisherige Begriff „schwimmende Einheiten“ wird aus Klarstellungsgründen durch „Schiffe und Boote“ ersetzt.

In multinationalen Dienststellen und Einrichtungen nach Nummer 5 verbleibt es in der Regel bei dem bewährten Modell der Vertrauenspersonen. Allerdings steht einer Personalratslösung nichts entgegen, wenn dies im Einklang mit den berechtigten Belangen der Bündnispartner ist.

Wie bisher sollen Lehrgangsteilnehmer an Schulen mit Rücksicht auf den häufigen Wechsel durch Vertrauenspersonen vertreten werden. Anders als bisher, sollen die Soldaten des Stammpersonals aller Schulen zu Personalvertretungen wählen. Lehrgangsteilnehmer, deren Lehrgangsdauer unter 30 Kalendertagen liegt, wählen keine Vertrauensperson, weil für diese so gut wie keine Gelegenheit bestünde, ihr Amt auszuüben. Die Verlängerung des Ausschlußzeitraums von 10 auf 30 Tage soll zu einer Verringerung der Wahlvorgänge führen und betrifft die üblichen Formen von Kurzlehrgängen bis zu 4 Wochen (Nummer 6). Die unter Nummer 1 bis 6 genannten Organisationselemente bilden die Wahlbereiche; dies wird durch die Legaldefinition klargestellt.

Die Festlegung, daß Studenten der Universitäten der Bundeswehr Vertrauenspersonen wählen, entspricht ihrer unterschiedlichen Funktion im Vergleich zum Stammpersonal (Nummer 7).

Die Ziffer 8 ist erforderlich, um die Vertretung der Soldaten, die sich ohne Aufgabe des Soldatenstatus außerhalb der Streitkräfte – im wesentlichen in Ausbildungsmaßnahmen – befinden, sicherzustellen.

Eine Zuteilung der Wählergruppe der Offiziere durch Absatz 2 ist notwendig, da in der Regel die Zahl der Offiziere in Einheiten unter fünf liegt und bei Fehlen dieser Bestimmung für jede Einheit ein einzelner Zuteilungsakt erforderlich wäre. Die Regelung ist bisher in § 1 Abs. 2 der Vertrauenspersonenwahlverordnung enthalten und wird aus Gründen der Rechtsklarheit ins Gesetz übernommen. Neu in der Bestimmung ist die Begrenzung auf unter fünf Offiziere. Wird diese Zahl in einer Einheit überschritten, wählen auch Offiziere auf der Einheitsebene eine Vertrauensperson. Durch diese Regelung wird dem Interesse der Offiziere nach einer effizienten Vertretung in hohem Maße Rechnung getragen.

Mit Absatz 3 wird den besonderen Verhältnissen an Bord der Schiffe und Boote der Marine Rechnung getragen, da dort die Maate (Unteroffiziere ohne Portepée) und Bootsmänner (Unteroffiziere mit Portepée) traditionsgemäß getrennte Gruppen bilden.

Durch die in den Absätzen 4 und 5 geschaffene Möglichkeit der Zuteilung von Soldaten zu einer anderen Dienststelle wird die Frage der sogenannten Kleindienststellen soldatenbeteiligungsrechtlich gelöst. Da es auch zweckmäßig sein kann, mehrere kleine Dienststellen bei nicht allzu großer Entfernung voneinander zu einem Wahlbereich zusammenzufassen, wird diese Möglichkeit eingeführt. Größtmögliche Flexibilität wird dadurch geschaffen, daß auch zum Stab eines Verbandes zugeteilt werden kann. Durch die Regelung werden Beteiligungslücken geschlossen, die nach der bisherigen Rechtslage entstehen konnten. Zukünftig ist damit sichergestellt, daß grundsätzlich kein Soldat der Bundeswehr ohne Vertretung durch eine Vertrauensperson oder einen Personalrat ist. In Absatz 6 wird klargestellt, daß für besondere Auslandsverwendungen nur Vertrauenspersonen und keine Stellvertreter gewählt werden.

§ 3 faßt die Bestimmungen über die Wahlberechtigten zusammen. Der Wahlbereich wird durch § 2 Abs. 1 definiert. Die Festlegung auf den Wahltag ist geboten, um sicherzustellen, daß die Soldaten eine Wahlberechtigung in Bezug auf den Dienstbereich haben, in dem sie beschäftigt sind.

§ 4 zählt die Soldaten auf, die nicht wählbar sind. Zusätzlich wurden Kompaniechefs oder Offiziere in vergleichbaren Verwendungen als nicht wählbar eingestuft, wenn die Offiziere unterhalb der Bataillons-/Regimentsebene ständige Wählergruppen bilden (§ 2 Abs. 2), da sie damit in einer vergleichbaren Situation zum Kommandeur stehen.

Die Nichtwählbarkeit von Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, ist entbehrlich geworden, da bei Antragstellung auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer das Ruhen des Amtes der Vertrauensperson vorgesehen ist (§ 12 Absatz 2). Die übrigen Änderungen stellen lediglich eine redaktionelle Überarbeitung dar.

Die Grundsätze der Wahl sind aus der Vertrauenspersonenwahlverordnung in das Gesetz übernommen worden. Eine grundsätzliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Umstellung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 7 (§§ 4 und 5)

Die Aufhebung ist Folge der Neuregelung.

Zu Nummer 8 (Überschrift)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 9 (§§ 6 bis 8)

§ 6 regelt die Tätigkeit der Vertrauensperson. Die Formulierung lehnt sich an die vergleichbaren Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes an. Absatz 1 macht deutlich, daß die Funktion der Vertrauenspersonen keine Planstelle begründet. Absatz 3 gibt der Vertrauensperson den Anspruch, die mit ihrem Amt zusammenhängenden Angelegenheiten grundsätzlich während der Dienstzeit zu regeln. Die Erledigung von Aufgaben der Vertrauensperson außerhalb der Dienstzeit ist nach dieser Vorschrift der Ausnahmefall und wird nach dem Erlaß für Dienst und Freistellung vom Dienst ausgeglichen. Aus der Norm, daß die Vertrauensperson Sprechstunden innerhalb der militärischen Liegenschaften abhalten darf, folgt ein Anspruch der Soldaten ihrer Wählergruppe, innerhalb der Dienstzeit diese Sprechstunden aufzusuchen.

Absatz 4 führt eine an den Regeln des Bundespersonalvertretungsrechts orientierte Pflicht der Dienststelle zur Übernahme der Kosten für die Arbeit der Vertrauensperson ein. Dieser Absatz gibt der Vertrauensperson auch den Anspruch, dienstliche Räumlichkeiten und dienstliches Material für den Geschäftsbedarf in Anspruch zu nehmen. Absatz 4 enthält keinen Anspruch auf Büropersonal.

Die grundsätzliche Mißtrauensvermutung bei der Beurteilung gegen den nächsten Disziplinarvorgesetzten hat sich als unbegründet erwiesen. Daher soll die Vertrauensperson durch ihren nächsten Disziplinarvorgesetzten beurteilt werden. Besteht bei der Vertrauensperson die Besorgnis nicht unbefangenen beurteilt zu werden, kann sie den Antrag stellen, durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt zu werden. Stellt eine Vertrauensperson, die nach § 2 Abs. 2 gewählt wurde, den Antrag, erfolgt die Beurteilung durch den in der Hierarchie nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten. Einem Antrag auf Beurteilung durch den nächsthöheren Vorgesetzten ist zu entsprechen. Dies gewährt der Vertrauensperson einen umfassenden Schutz.

Stellvertreter, die tatsächlich die Funktion der Vertrauensperson ausüben, und die Soldatenvertreter im Personalrat sollen in diese Regelung einbezogen werden.

*Zu Nummer 10 (§ 9)**Zu Buchstabe a*

Die Überschrift wird dem Regelungsinhalt des § 9 angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift über die Amtsdauer der Vertrauenspersonen ist neu gefaßt. Es wird eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren für alle Vertrauenspersonen vorgesehen. Durch diese Amtszeit wird gewährleistet, daß die Truppe von zu häufigen Wahlen der Vertrauenspersonen entlastet wird und sichergestellt, daß eine Vertrauensperson im Laufe ihrer Amtszeit Erfahrungen sammelt, die für die Verwirklichung ihrer Aufgaben nützlich sind.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 berücksichtigt, daß Vertrauenspersonen eine unterschiedliche Wehrdienstdauer haben, die sich auch in einem unterschiedlichen Dienstzeitende ausdrückt. Mit Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet auch das Amt der Vertrauensperson. Auch der Flexibilisierung des Wehrdienstes nach Einführung von W 10 und der Möglichkeit des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes bis zu 23 Monaten wird Rechnung getragen. Die Nummer 7 dient der Klarstellung, daß die Vertretung akzessorisch zum Bestand der Dienststelle ist.

*Zu Nummer 11 (§ 12)**Zu Buchstabe a*

Die Änderung wird durch das Anfügen eines Absatzes erforderlich.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wurde angefügt, da davon auszugehen ist, daß ein Soldat, der einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellt, sich innerlich von den Streitkräften gelöst hat und infolge dessen nicht mehr im Sinne des § 1 Abs. 1 zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung beitragen möchte.

*Zu Nummer 12 (§ 13)**Zu Buchstabe a*

Die Änderung des § 12 macht eine Anpassung der Verweisungsnorm erforderlich.

Zu Buchstabe b

Durch den Eintritt einer Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit bei Auslandsverwendungen wird die Vertretung der im Inland verbleibenden Soldaten sichergestellt, wenn Teile einer Einheit einschließlich der Vertrauensperson und ihre beiden Stellvertreter entsandt werden. Aus diesem Grunde sollen die Resteinheiten, die in Deutschland verbleiben, für die Zeit der Abwesenheit ihrer originären Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter eine Vertrauensperson mit zeitlich befristetem Mandat wählen. Da diese Vertrauensperson voraussichtlich nicht länger als ein halbes Jahr im Amt ist, wird sie im vereinfachten Wahlverfahren bestimmt.

*Zu Nummer 13 (§ 14)**Zu Buchstabe a*

Die Überschrift wird dem erweiterten Regelungsinhalt angepaßt.

Zu Buchstabe b

Der Schutz erstreckt sich auch auf die eingetretenen Vertreter.

Zu Buchstabe c

Der bisher in einem eigenen Paragraphen (§ 8) geregelte Unfallschutz wurde in die allgemeinen Schutzvorschriften eingefügt. Wie bisher gilt diese Bestimmung für alle Soldaten, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, z. B. Wahlvorstände, Wahlhelfer, Soldatenvertreter.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Der Schutz erstreckt sich auch auf die eingetretenen Vertreter.

*Zu Nummer 15 (§ 18)**Zu den Buchstaben a und b*

Durch die neue Formulierung wird die Pflicht der Vorgesetzten zur Unterrichtung deutlich gemacht.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 wurde Satz 3 gestrichen, da die Regelung in § 6 enthalten ist. Der neu eingefügte Satz 3 ist erforderlich, um das Recht des Soldaten zu gewährleisten, über die Einsichtsmöglichkeiten in persönliche Akten zu bestimmen.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Die Regelung des letzten Satzes in Absatz 4 ist durch die Neuordnung der §§ 6 und 18 entbehrlich.

In Absatz 4 wird verdeutlicht, daß Vertrauenspersonen alsbald nach ihrer Wahl auszubilden sind. Damit soll verhindert werden, daß eine Vertrauensperson erst mehrere Monate nach Amtsantritt eine Schulung für ihre Aufgaben erhält. Die Pflicht zur Ausbildung der Vertrauensperson in Seminarform ist nicht zwingend, damit ausnahmsweise auch eine andere Form der Ausbildung stattfinden kann, etwa im Rahmen besonderer Auslandsverwendung.

Absatz 5 ist durch Neuordnung in § 6 entbehrlich.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Dem Disziplinarvorgesetzten wird die Pflicht auferlegt, die Vertrauensperson nicht nur rechtzeitig, sondern auch umfassend zu informieren. Durch das Merkmal „umfassend“ soll erreicht werden, daß die Vertrauensperson vor Abgabe einer Stellungnahme zu einer beabsichtigten Maßnahme über die entscheidungserheblichen Tatsachen unterrichtet ist. Diesem Ziel dient auch die Einräumung der Möglichkeit in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Pflicht des Vorgesetzten die Stellungnahme der Vertrauensperson in seine Überlegungen einzu beziehen, wird durch die Erörterung verstärkt.

Zu Nummer 18 (§ 21)

Die Bestimmung über das Vorschlagsrecht wurde überarbeitet und neu gegliedert. Mit Anfügung des Satzes 2 wird verhindert, daß durch Befehle höherer Kommandobehörden oder des Standortältesten in die Kompetenz der Vertrauensperson eingegriffen wird und dadurch deren Vorschlagsrecht gegenstandslos wird. Die Absätze 2, 3 (redaktionell geändert) und 4 wurden systematisch an die richtige Stelle gesetzt. Neu angefügt ist der Absatz 5, der dem Disziplinarvorgesetzten bei Maßnahmen, die nach seiner Einschätzung keinen Aufschub dulden, ein Recht zu militärisch notwendigen Maßnahmen einräumt.

*Zu Nummer 19 (§ 22)***Zu Buchstabe a**

Die Verweisung ist entbehrlich geworden. § 22 Abs. 1 ist um ein Initiativrecht der Vertrauensperson auf Gebieten, die ihrer Mitbestimmung unterliegen, erweitert worden. Damit wird deutlich gemacht, daß die Vertrauensperson auf jedem Gebiet, das ihrer Mitbestimmung unterliegt, nicht nur auf Maßnahmen reagieren kann, sondern auch von sich aus Anregungen geben kann.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist geändert worden, um die demokratische Legitimation und die parlamentarische Verantwortlichkeit bei den zuständigen staatlichen Stellen zu sichern.

In Absatz 2 wurde neben redaktionellen Änderungen der Ersatz für die Stellvertreter der Vertrauensperson geregelt. Da allein auf Seiten der Vertrauensperson die Gefahr besteht, daß kein regelmäßiger Ersatzteilnehmer zur Verfügung steht, mußte der Vertrauensperson die Befugnis eingeräumt werden, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

Zu Buchstabe c

Neu angefügt ist auch im Bereich der Mitbestimmungsrechte das Recht des nächsten Disziplinarvorgesetzten zur Durchführung von vorläufigen Regelungen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Dies stellt sicher, daß aus Sicht des Vorgesetzten unverzügliches Handeln möglich ist.

*Zu Nummer 20 (§ 23)***Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Beteiligungsrechte in Personalangelegenheiten werden um die Beteiligung der Vertrauenspersonen bei der Ablehnung eines Antrages erweitert. Dies trägt zur größeren Akzeptanz einer solchen Entscheidung bei.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient zur Verdeutlichung des Umfangs der beabsichtigten Maßnahmen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird in Nummer 8 klargestellt, daß auch der Widerruf der Genehmigung der Beteiligung unterliegt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Dem Soldaten soll deutlich werden, bei welchen Personalmaßnahmen er die Vertrauensperson hinzuziehen kann.

Zu Buchstabe b

Eine wesentliche Stärkung der Beteiligungsrechte nach Absatz 3 ist die Ausdehnung der Anhörung auf alle Soldaten. Der Ausschluß der Anhörung ab Besoldungsgruppe A 16 entspricht allgemeinen vertretungsrechtlichen Normen.

*Zu Nummer 21 (§ 24)***Zu Buchstabe a**

Die neugefaßten Absätze 1 bis 3 dienen der besseren Unterrichtung der Vertrauensperson über lang- und mittelfristige Planungen. Die Anhörung der Vertrauensperson zu solchen Planungen soll durch die Einführung des Wortes „ist“ unumgänglich gemacht werden. Wenn im Rahmen der Festlegung des Dienstplans in seltenen begründeten Ausnahmefällen auf die Beteiligung der Vertrauensperson verzichtet werden kann, ist dies bei den lang- und mittelfristigen Planungen nicht möglich.

Eine Beteiligung von Vertrauenspersonen bei Einsätzen, die in Ausführung eines Beschlusses des Deutschen Bundestages angeordnet werden, und bei Einsatzübungen findet nicht statt. Der Beschluß des Parlaments läßt für eine weitere Beteiligung keinen Raum. Diese Vorschrift beruht auf dem Grundsatz, daß die Entscheidung über einen Einsatz und Einsatzübungen zur Erfüllung des Kernbereichs militärischer Aufgaben gehört. In Notfallsituationen muß unverzüglich Hilfe geleistet werden können.

Der Vertrauensperson wird ein Vorschlagsrecht bei der Einteilung von Soldaten ihres Wahlbereiches zu Sonder- und Zusatzdiensten eingeräumt. Dadurch wird sichergestellt, daß in einem hohen Maße den Bedürfnissen der Soldaten Rechnung getragen wird. Das Vorschlagsrecht beziehungsweise Anhörungsrecht der Vertrauensperson bei Gewährung von Freistellung vom Dienst erstreckt sich auf die Einheiten und Teileinheiten regelmäßig jedoch nicht auf die anderen in § 2 Abs. 1 genannten Wahlbereiche, da derartig weitgehende Freistellungen dort nicht üblich sind.

Zu den Buchstaben b und c

Die Vertrauensperson erhält in Absatz 5 und 6 neue Mitbestimmungsrechte. Der Vorrang von Gesetz und Rechtsverordnung bleibt sichergestellt. Die Beteiligung eines Vertretungsgremiums schließt die zusätzliche Beteiligung von Vertrauenspersonen aus. Es führt Bereiche des militärischen Lebens der Mitbestimmung zu und soll so zu einer höheren Akzeptanz der Entscheidungen führen, wenn die Vertrauensperson mitgewirkt hat.

Es wurden nur Tatbestände aufgenommen, bei denen der Einheitsführer einen echten Ermessensspielraum hat und die militärische Ausbildung nicht betroffen ist.

Bei den Rechten in Absatz 5 ist durch § 22 Abs. 2 die Letztentscheidungskompetenz des Dienstherrn gewahrt.

Zu Nummer 22 (§ 25)

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, beratende Ausschüsse einzuführen.

Absatz 3 erweitert die Mitbestimmungsrechte der Vertrauensperson in Fragen der Betreuung und Fürsorge und gibt ihr so die Stellung eines Interessenvertreters ihrer Wählergruppe in Fragen der Betreuung und Fürsorge.

Zu Nummer 23 (§ 26)

Durch Neufassung des Absatzes 2 wird das Vorschlagsrecht der Vertrauensperson gestärkt. Die Vertrauensperson kann auch Vorschläge zur Berufsförderung machen, die über den Kompetenzbereich des nächsten Disziplinarvorgesetzten hinausgehen.

Zu Nummer 24 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist neu gefaßt im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Das unmittelbar aus der Verfassung abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht umfaßt auch das Selbstbestimmungsrecht über Daten. Aus diesem Grund wird dem Soldaten, gegen den disziplinäre Ermittlungen eingeleitet worden sind, ein Widerspruchsrecht gegen die Anhörung der Vertrauensperson eingeräumt.

Zu Buchstabe b

Das gleiche soll für die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gelten.

Zu Buchstabe c

Es wird klargestellt, daß der Soldat das Verfügungsrecht über seine Daten gegenüber der Vertrauensperson hat.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 25 (§ 30)

Der Begriff „außerdienstliches Gemeinschaftsleben“ war unklar und wird darum durch „außerdienstliche Betreuung und Freizeitgestaltung für Soldaten“ ersetzt.

Zu Nummer 26 (§ 31)

Die Vertrauensperson ist nicht anzuhören, wenn sie in derselben Sache schon als Vermittler tätig war. In diesem Fall wird unwiderleglich vermutet, daß sie

nicht mehr objektiv urteilen kann. Der ehemalige § 30 Abs. 2 fließt in den neuen § 31 ein.

Absatz 2 regelt die Vertretung in Verbindung mit § 13.

Zu Nummer 27 und 28 (Überschriften)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 29 (§ 32)

§ 32 faßt die Regelungen für die Versammlungen der Vertrauenspersonen zusammen.

Die Versammlungen der Vertrauenspersonen wurden aufgrund der vorliegenden Erfahrungen in mehrfacher Hinsicht geändert. Für die verbleibenden Versammlungen werden Legaldefinitionen eingeführt.

Die Versammlung der Vertrauenspersonen auf Standortebene wird wegen ihres überschaubaren Aufgabengebietes personell gestrafft.

Durch die Verkleinerung der Versammlung auf der Ebene Kaserne, die nur noch aus den Sprechern der Verbandsversammlung und deren Stellvertretern besteht, wird die Arbeitsfähigkeit dieser Versammlung gewährleistet. Da selbständige Einheiten in der Regel nicht in einem Verband der Größenordnung Bataillon eingegliedert sind, werden sie neben den anderen Verbänden gesondert aufgeführt, um ihre Vertretung sicherzustellen.

Die Versammlung auf der Ebene Wirtschaftstruppenteil wird abgeschafft, da sie keine Beteiligungstatbestände hat, die über die Beteiligung des Betreuungs- oder Küchenausschusses hinausgehen. Die Entsendung von Mitgliedern in die vorgenannten Ausschüsse kann durch die Versammlungen auf Verbandsebene sichergestellt werden.

An Schulen wird keine Versammlung für den Kasernenbereich gebildet, weil die Beteiligung auf diesen Ebenen nicht den spezifischen Interessen von Teilnehmern unterschiedlicher Lehrgänge entspricht.

Für alle Mitglieder einer Versammlung von Vertrauenspersonen gelten die grundlegenden Vorschriften für Vertrauenspersonen entsprechend. Diese Rechte und Pflichten sind gegenüber den Mitgliedern der Versammlungen durch ihren Ansprechpartner wahrzunehmen.

Absatz 8 soll sicherstellen, daß die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen auf Verbandsebene und ihre Stellvertreter frühzeitig über langfristige Entwicklungen in ihrem Organisationsbereich unterrichtet werden. Satz 2 bietet notwendige Spielräume, die Freiheit in der Durchführung bei den Organisationsbereichen zu erhalten. Wegen der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Organisationsbereiche wird den Inspektoren die Entscheidungsbefugnis zugewiesen, wie in ihrem Verantwortungsbereich die Informationsveranstaltung durchgeführt wird. Hierzu gehört auch die Festlegung der Ebene, in der eine solche Veranstaltung abgehalten wird.

Zu Nummer 30 (§ 33)

Die Rechtsstellung der Sprecher wird derjenigen der Vertrauenspersonen angepaßt. Absatz 3 stellt eine Kontrollmöglichkeit der Versammlung der Vertrauenspersonen und der Vorgesetzten über die Amtsführung des Sprechers dar.

*Zu Nummer 31 (§ 34)**Zu Buchstabe a*

Die Überschrift wird der Regelung in § 34 angepaßt.

Zu Buchstabe b

§ 34 umreißt die Aufgaben der Versammlungen der Vertrauenspersonen. Die Versammlungen der Vertrauenspersonen haben auf der Ebene des Verbandes, der Kaserne und des Standortes die gleichen Befugnisse wie eine Vertrauensperson gegenüber ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten.

Zu Buchstabe c

In Absatz 4 wurde die bisherige Bestimmung, daß Stimmenthaltungen als Ablehnung gelten, aufgegeben. Somit kommt es auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen an.

Zu Buchstabe d

In Absatz 4 erhält die Versammlung der Vertrauenspersonen das Recht, durch Geschäftsordnung, Verfahrensabläufe flexibler zu gestalten und den örtlichen Gegebenheiten besser anzupassen.

Durch Absatz 5 wird der Informationsaustausch zwischen der Versammlung der Vertrauenspersonen und einer Personalvertretung des Zivilpersonals, die für den gleichen Verband gebildet worden ist, ermöglicht.

Zu Nummer 32 (Überschrift)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 33 (§ 35)

Die Vorschriften des Kapitel 2, Abschnitt 2 über den Gesamtvertrauenspersonenausschuß beim Bundesminister der Verteidigung (GVPA) wurden völlig neu gefaßt. Form und Inhalt der Beteiligung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses passen sich nach Form und Inhalt der Beteiligung der Vertrauenspersonen an.

Die vom Hauptpersonalrat zum Gesamtvertrauenspersonenausschuß hinzutretenden Soldatenvertreter sind nunmehr Vollmitglieder dieses Ausschusses mit allen Rechten und Pflichten.

Die Bestimmungen der Verordnung über Wahl, Organisation und Aufgabengebiete des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesminister der Verteidigung sowie über die Rechtsstellung seiner Mitglieder (GVPAV), die Aufgaben und Rechtsstellung des GVPA betreffen, werden in das Soldatenbeteiligungsgesetz aufgenommen. Materiell wird keine wesentlich neue Regelung geschaffen; aber durch

die Übernahme in das Gesetz erhalten die Bestimmungen einen höheren Rang.

Zu Nummer 34 (Überschrift)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummern 35 und 36 (§§ 36 bis 47)

Die Bestimmung faßt die Regelungen der Verordnung über den Gesamtvertrauenspersonenausschuß, die Amtszeit des GVPA und Rechtsstellung seiner Mitglieder zusammen.

Die Amtszeit des GVPA wird von drei auf vier Jahre ausgedehnt, um so eine höhere Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten.

In § 36 Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, daß ein Mitglied des GVPA seines Amtes enthoben wird. Die Abberufung kann nur durch Richterspruch und wegen der Bedeutung des Gremiums durch den Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts ausgesprochen werden. § 36 Abs. 5 legt die persönliche Rechtsstellung der GVPA-Mitglieder fest. Ein Beschwerderecht des Organs GVPA ist damit nicht verbunden.

§ 37 Abs. 2 wird für den Fall der Nichteinigung bei Mitbestimmungsangelegenheiten ein Schlichtungsausschuß gebildet. Dieser gibt dem Bundesministerium der Verteidigung Empfehlungen.

§ 38 Abs. 4 stellt durch seinen Verweis auf § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes klar, daß grundsätzlich der Bundesminister der Verteidigung Ansprechpartner des Gesamtvertrauenspersonenausschusses ist.

Zu Nummer 37 (§§ 48 bis 52)

In Kapitel 4 werden die Soldaten derjenigen Dienststellen erfaßt, die zusammen mit den Beschäftigten zu Personalvertretungen wählen, weil die Besonderheiten des militärischen Dienstes dies zulassen.

§ 48 bestimmt den Geltungsbereich für die Personalvertretung der Soldaten.

§ 49 Abs. 1 macht in der Vertretung keine Unterschiede nach Laufbahn- oder Statusgruppen mit Ausnahme der Grundwehrdienstleistenden. Diese sollen wegen der kurzen Stehzeiten vorrangig durch Vertrauenspersonen vertreten werden. Sinkt ihre Zahl unter fünf Grundwehrdienstleistende wird der Vertretung durch den Personalrat der Vorzug gegeben.

Absatz 2 stellt klar, daß die Soldaten dieser Dienststellen eine weitere Gruppe im Sinne des § 5 BPersVG bilden.

Durch Absatz 3 wird die Stellung der Vertrauenspersonen der Grundwehrdienstleistenden durch Teilnahme an den Personalratssitzungen gestärkt. Dieses Vertretungsmodell wurde anhand des § 53 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes entwickelt und nimmt dessen Grundgedanken der gemeinsamen Vertretung bei gemeinsamen Interessen innerhalb einer Dienststelle auf.

Absatz 4 ist eingefügt, um den Soldaten sogleich bei der Erlangung der Personalratsfähigkeit der Dienst-

stelle für Soldaten eine sofortige Nachwahl zu ermöglichen. Die Bestimmung ist vorrangig zu § 27 Abs. 4 BPersVG unter Wahrung der Nachwahlmöglichkeiten der anderen Statusgruppen.

Zur Verdeutlichung werden bereits für Soldaten personalratsfähige Dienststellen beispielhaft aufgeführt. Mit Ausnahme des Flottenkommandos und der Korps, die neu geregelt werden, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage der Verbände nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.

§ 50 entspricht dem bisherigen § 38. Die Umstellung ist redaktionell bedingt.

§ 51 Abs. 1 beendet Unklarheiten über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes. Die Zahl fünf läßt innerhalb des Wahlvorstandes kein Abstimmungspatt zu.

Absatz 2 schafft eine ausgewogene Höchstzahlbegrenzung der Soldatengruppe. Die bei der Berechnung entstehenden Bruchteile werden bis zur Hälfte einschließlich ab-, im übrigen aufgerundet.

In Absatz 3 gewährleistet die Bezugnahme auf § 19 Abs. 4, daß die Soldatenvertreter in Personalräten aus Gründen der Gleichbehandlung mit Vertrauenspersonen die gleiche Schulung in Angelegenheiten des SBG erhalten. Zusätzlich erhalten diese Soldatenvertreter Schulungen nach § 46 Abs. 6 BPersVG. Durch diese Schulungen ist gewährleistet, daß den Soldatenvertretern alle notwendigen Kenntnisse für ihre Tätigkeit vermittelt werden.

In Absatz 4 wird festgelegt, daß Soldaten, die an Auslandsvertretungen Dienst leisten, zum dortigen Personalrat wahlberechtigt und wählbar sind. Dies soll der besseren Integration der Soldaten in diesen Vertretungen dienen. Wegen der besonderen Struktur der Personalvertretung des auswärtigen Dienstes ist ein weitergehendes Wahlrecht nicht vorgesehen.

Der Ausschluß von § 38 Abs. 2 BPersVG in § 52 Abs. 2 ist erforderlich, damit die durchwegs persönlichen Wehrbeschwerde- und Wehrdisziplinarangelegenheiten der Soldaten nicht einer Beratung im Personalratsgremium zuzuführen sind, sondern allein den Laufbahnvertretern. Damit wird wirksamer Persönlichkeitsschutz realisiert.

In § 53 Abs. 1 und 2 sind die bereits bestehenden Ermächtigungen für Verordnungen zusammengefaßt.

Die Übergangsregelung in § 54 ermöglicht eine sofortige Nachwahl von Soldatenvertretern zum Personalrat. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß die nach den bisherigen Vorschriften gewählten Personen bis zum

Ablauf der durch die neuen Vorschriften festgelegten Amtszeit im Amt bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)

Durch Änderung der Paragraphenfolge ist die Verweisung im Soldatengesetz anzupassen.

Zu Artikel 3 (Aufhebung von Rechtsverordnungen)

Durch Übernahme der materiellen Vorschriften in das Gesetz wird die GVPAV weitgehend entbehrlich. Die Wahlvorschriften werden nach Verkündung des Gesetzes rechtzeitig zur Neuwahl aufgrund der Ermächtigung in § 52 neu erlassen.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Wegen der wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz wird eine Neubekanntmachung erforderlich.

C. Kostendarstellung

Durch die Gesetzesänderung entstehen bei Kapitel 14 01 Titel 527 03 (Reisekostenvergütung für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Vertretung der Interessen der Schwerbehinderten) Mehrkosten.

Diese errechnen sich unter Zugrundelegung der Ausgabewerte des Haushaltsjahres 1994 aus der Erhöhung der Zahl der für Soldaten personalratsfähigen Dienststellen und der hierdurch steigenden Zahl von Soldaten in den Personalräten. Für deren Schulung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und notwendige Reisen ergibt sich dieser Mehrbedarf wie folgt:

Für 479 zusätzliche Soldatenvertreter in örtlichen Personalräten und 3 zusätzliche Soldatenvertreter in Bezirkspersonalräten fallen für Schulungen pro vierjähriger Wahlperiode 578 400 DM (jährlich 144 600 DM) an. Hinzu kommen jährlich für Reisen 18 845 DM und für Militärfahrkarten 42 416 DM. Dies ergibt pro Haushaltsjahr Mehrkosten von 205 861 DM.

Ein geringfügiger Mehrbedarf an Räumen, Büroeinrichtung, Verbrauchsmaterial, Freistellungskosten, Literatur u. a. kann nicht erfaßt werden. Regelmäßig dürfte bereits Vorhandenes mitgenutzt werden.

Die genannten Mehraufwendungen führen nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Bundeshaushaltes, da sie an anderer Stelle des Einzelplans 14 eingesparrt werden.

